



Hochschule für Medien
Kommunikation und Wirtschaft
University of Applied Sciences

H M K W

ZGS-VMA ZUGANGSSATZUNG – M. A. VISUAL AND MEDIA ANTHROPOLOGY

Zugangssatzung für den mit dem Grad eines *MASTER OF ARTS (MA)*
abzuschließenden weiterbildenden Studiengang

M. A. Visual and Media Anthropology

der

HMKW HOCHSCHULE FÜR MEDIEN, KOMMUNIKATION UND WIRTSCHAFT

Stand: 2019-10-01

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	2
§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfristen	2
§ 3 Auswahlkriterien	3
§ 4 Interview	3
§ 5 Durchführende Personen des Auswahlverfahrens	3
§ 6 Zulassungsbeschluss	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Präambel

Auf Grundlage des *Berliner Hochschulgesetzes* (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.) und der allgemeinen *Zugangssatzung der HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft* für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Master of Arts (MA)* abschließen (ZgS-MA), erlässt die HMKW die folgende spezielle *Zugangssatzung* für den Masterstudiengang *Visual and Media Anthropology* (ZgS-VMA).

On the basis of *Berliner Hochschulgesetz* (BerlHG), last amended on July 26th, 2011 (GVBl. 378 ff.), and the general *Admission Rules* of *HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft* for study programs which award the degree of a *Master of Arts* (ZgS-MA), HMKW issues the following special *Admission Rules* for the Master's program *Visual and Media Anthropology* (ZgS-VMA).

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1) Die hier vorgelegte *Zugangssatzung* regelt die Bestimmungen und Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studiengang *Visual and Media Anthropology*, der zum akademischen Grad des 'Master of Arts' (M. A.) führt.
- 2) Sofern diese studiengangsspezifische *Zugangssatzung* keine eigene Regelung enthält, gelten die entsprechenden Regelungen der *Rahmenstudien- und -Zugangssatzung* für Masterstudiengänge der HMKW.

§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfristen

- 1) Studieninteressierte müssen eine schriftliche Bewerbung an den *Allgemeinen Prüfungsausschuss der HMKW*, Berlin, senden. Diese muss einen beglaubigten Nachweis ihres ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses enthalten sowie ggf. weitere Dokumente gemäß der folgenden Vorgaben in § 3 Abs. 1. Nachweise von Hochschulen außerhalb Deutschlands müssen in das Deutsche oder Englische übersetzt sein, wenn sie in einer anderen Sprache verfasst sind. Ggf. ist eine Beglaubigung durch eine deutsche diplomatische Behörde im Ausland erforderlich. Bewerbungen ausschließlich per Fax, E-Mail oder anderen elektronischen Medien werden nicht akzeptiert.
- 2) Die jährliche Deadline für Bewerbungen ist der 30. April.
- 3) Für jede Deadline zur Bewerbung für das Master-Programm *Visual and Media Anthropology* setzt das Hochschulmanagement der HMKW die Anzahl der verfügbaren Studienplätze fest.

- 4) Wenn es *weniger* Bewerbungen als Studienplätze gibt, werden diese den Bewerberinnen/Bewerbern zugewiesen, die den Nachweis erbringen können, dass sie einen berufsqualifizierenden ersten Studienabschluss sowie anschließend qualifizierte Berufserfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr erworben haben. Wenn es *mehr* Bewerbungen als Studienplätze gibt, findet ein Auswahlverfahren gemäß den folgenden Paragraphen 3 bis 5 statt.

§ 3 Auswahlkriterien

- 1) Die folgenden Aspekte werden bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt:
 1. Ein Bachelor-Abschluss oder ein äquivalenter berufsqualifizierender Abschluss in einem Programm, das den Bewerber bzw. die Bewerberin spezifisch für die Ziele des Studienprogramms *Visual and Media Anthropology* vorbereitet. Die Prüfungsnote dieses Abschlusses hat entscheidenden Einfluss auf die Auswahlentscheidung
 2. Sprachkenntnisse, v. a. des Englischen
 3. Ein kurzes Motivationsschreiben auf Englisch von ca. 900 Wörtern, das die Gründe für die Bewerbung erläutert.
 4. Qualifizierte Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss in einem Bereich, der in Verbindung zu dem Master-Programm *Visual and Media Anthropology* steht, von in der Regel nicht weniger als einem Jahr (präsentiert in tabellarischer Form).
- 2) Falls erforderlich können einzelne Bewerber/innen zu einem Interview eingeladen werden.

§ 4 Interview

- 1) Interviews werden von den für das Auswahlverfahren zuständigen Mitgliedern der HMKW gemäß § 5 durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich und dauern in der Regel zwischen 15 und 20 Minuten.
- 2) Bewerber/innen erhalten eine schriftliche Einladung zu dem Interview mit Informationen zu Datum, Uhrzeit und Ort. Diese Einladungen sollen in der Regel mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Datum des Interviews versandt werden.
- 3) Zu dem Interview wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das die Hauptgründe für die Bewertung der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthält.

§ 5 Durchführende Personen des Auswahlverfahrens

- 1) Mindestens zwei Mitglieder der HMKW werden vom *Allgemeinen Prüfungsausschuss* der HMKW Berlin mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragt. Sie müssen in dem Master-Programm *Visual and Media Anthropology* gemäß § 8 Abs. 2 RStPO-MA der HMKW prüfungsberechtigt sein. Sie werden für ein Auswahlverfahren benannt. es ist nicht gestattet, sie durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu ersetzen.
- 2) Die durchführenden Personen des Auswahlverfahrens geben dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der HMKW auf Basis ihrer Bewertungen der Eignung und Motivation der Bewerber/innen Empfehlungen zur Aufnahme in den Studiengang *Visual and Media Anthropology*.
- 3) Die durchführenden Personen des Auswahlverfahrens können Bewerberinnen und Bewerbern erlauben, fehlende Unterlagen oder im Zweifelsfall zusätzliche Unterlagen nachzureichen.

§ 6 Zulassungsbeschluss

- 1) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nicht-Zulassung zu dem Master-Programm *Visual and Media Anthropology* trifft der *Allgemeine Prüfungsausschuss* der HMKW Berlin nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf Basis von dessen Ergebnisse und der in ihm erzeugten Rangfolge der Bewerbungen.
- 2) Bewerber/innen, die zugelassen werden, erhalten eine Benachrichtigung, die eine Deadline enthält, bis zu der die Zulassung bestätigt werden muss, und das Datum der Einschreibung in das Programm. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber diese Deadline versäumt, wird der entsprechende Studienplatz an eine/n andere/n Bewerber/in vergeben.
- 3) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten eine Benachrichtigung hierüber, die die Gründe für die Nicht-Zulassung enthält.
- 4) Eine Voraussetzung zur Einschreibung in das Programm ist der Nachweis, dass die Studiengebühr, die in der Gebührenordnung für das Master-Programm angegeben ist, für mindestens ein Semester komplett im Voraus bezahlt wurde.
- 5) Die Unterlagen, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eingereicht wurden, müssen bis zum endgültigen und nicht mehr anfechtbaren Zulassungsbeschluss aufbewahrt werden. Im Fall einer juristischen Auseinandersetzung müssen sie aufbewahrt werden, bis diese Auseinandersetzung rechtsverbindlich geklärt ist.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese studiengangspezifische *Zugangssatzung* für den weiterbildenden Masterstudiengang *Visual and Media Anthropology (M. A.)* wird an der HMKW veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 in Kraft.